

**Vorlage Nr.:** **6.203/2016** **öffentlich**

**Gegenstand der Vorlage:** **Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

**Berichterstatter:** **Frau Niemzok, Leiterin FB Innere Verwaltung**

**Gesetzliche Grundlagen:** §§ 2 b und 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG); § 45 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung

**Begründung:** Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. vom 05.11.2015, Teil I, S. 1834) wurde die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundlegend geändert.

Die steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der jPdöR werden ab 2017 wesentlich erweitert.

Das bedeutet, dass alle Leistungen, die nicht hoheitliches Handeln sind, möglicherweise der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Im Gegensatz hierzu besteht auch die Möglichkeit einen Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Jede einzelne Leistung muss dahingehend geprüft und analysiert werden.

Hierzu sind personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die so umfangreich sind, dass ein Wechsel in das neue Recht ab 2017 aus Sicht der Verwaltung nicht möglich ist.

Der § 27 Abs. 22 UStG regelt hierzu die einmalige Möglichkeit mit einer Erklärung beim Finanzamt vor dem 31.12.2016 im alten Recht zu verbleiben.

Die bisherige Rechtslage würde längstens bis zum 31.12.2020 gelten. Danach ist ausnahmslos das neue Recht anzuwenden. Die jetzigen einzelnen Betriebe gewerblicher Art (BgA) wird es in der Form nicht mehr geben, da die Steuererklärung dann für die jPdöR in der Gesamtheit zu erstellen ist.

Sollte sich ein Systemwechsel vor 2020 als positiv

herausstellen, kann die Kommune während der Übergangsfrist die Erklärung unumkehrbar widerrufen. Dann würde das neue Recht ab dem folgenden Kalenderjahr auf den Widerruf greifen.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) beschließt den Verbleib im alten Umsatzsteuerrecht und beauftragt den Bürgermeister eine Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Quedlinburg bis spätestens 31.12.2016 abzugeben. Diese beinhaltet, dass für sämtliche Leistungen nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2021 der § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll.**

**Abstimmung:**

- 21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- davon anwesend
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Loeffke

Bürgermeister